



Beschlussv PVRR 203/2021

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Rostock (PV RR) für das Haushaltsjahr 2022

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen.
2. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock (www.pvrr.de) veröffentlicht.


Vorsitzender

Hansestadt Rostock, den 07.12.2021

Erläuterung:

Die Haushaltssatzung 2022 wurde mit ihren Anlagen durch den Vorstand und den Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Projekte wurden mit dem Planungsausschuss abgestimmt. Dem Beschlussvorschlag liegen der Vorbericht, Muster 5b zur Zusammensetzung der liquiden Mittel, der Stellenplan sowie der Ergebnis- und Finanzhaushaltsplan bei.

Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181), der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008, letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181), der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 62), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181), dem Doppik-Erleichterungsgesetz und der Dop-

pik-Erleichterungsverordnung, beides vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, 467, 499), der aktuellen Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und zur GemKVO-Doppik (GVOBl. 2016, S. 310), letzte berücksichtigte Änderung jeweils vom 26. November 2020 (GVOBl. M-V 2020, 766), sowie § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2021.

Der Leiter der Geschäftsstelle wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € zu entscheiden.

§ 9 Wert- und Erheblichkeitsgrenzen für die Nachtragshaushaltsplanung

§ 48 KV Abs.2 MV regelt die Bestimmungen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Der PVRR bestimmt die Erheblichkeitsgrenze entsprechend Abs.2 Ziff. 3 wie folgt:

Wenn für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i.S.d. § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts überschritten werden, entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/ Auszahlungen in erheblichem Umfang), ist der Verbandsversammlung ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 €.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich² 15.000 €.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 €.



Vorsitzender
Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 07.12.2021

² Saldo gemäß Finanzhaushalt Zeile 39. Dieser berücksichtigt auch den voraussichtlichen Abbau der liquiden Mittel aus der Haushaltsplanung 2022 sowie den tatsächlichen Haushaltsüberschuss aus 2021.